

Abteilungswechsel innerhalb der Sekundarstufe

Sekundarstufe Uster, Schulhaus _____

Verantwortliche Klassenlehrperson

Name _____ Vorname _____ Telefon _____

Schülerin **Schüler**

Name _____ Vorname _____ Jahrgang _____ Klasse: _____

Bisherige Zuteilung

- Abteilung A
 Abteilung B
 Abteilung C

Antrag/Gesuch auf Wechsel (gemäss § 32 Volksschulgesetz und § 40 Volksschulverordnung)

durch Klassenlehrperson durch Eltern/Erziehungsberechtigte

Abteilung	neue Klasse	neue Klassenlehrperson	Schulhaus
<input type="checkbox"/> Abteilung A	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Abteilung B	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Abteilung C	_____	_____	_____

Wechsel per: _____

Datum Elterngespräch: _____

Unterschrift Klassenlehrperson: _____

Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten (gemäss § 40 Abs. 2 und 3 Volksschulverordnung)

- Ich/Wir bin/sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel einverstanden.
 Ich/Wir bin/sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel nicht einverstanden.

Datum: _____

Unterschrift(en) Eltern/Erziehungsberechtigte: _____

Entscheid der Schulleitung (§ 40 Abs. 4 Volksschulverordnung)

- Dem beantragten Wechsel wird zugestimmt.
 Die bisherige Zuteilung wird beibehalten.

Datum: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Rechtsgültigkeit:

Die Anordnung der Schulleitung ist rechtsgültig, wenn nicht innert 7 Tagen ein Entscheid bei der Sekundarschulpflege Uster, Winterthurerstrasse 18a, 8610 Uster verlangt wird.

Gesetzliche Bestimmungen

Volksschulgesetz

(Fassung vom 7. Februar 2005)

§ 32. Promotion und Übertritte

¹Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

²Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

³Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung

(Fassung vom 28. Juni 2006)

§ 33. Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG)

¹Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.

²Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

³Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

§ 34. Zeitpunkt und Verfahren

¹Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.

²Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.

³Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 40. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

¹Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.

²Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

³Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.